

ADURCOK



Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof

Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof, Postfach 340149, 80038 München

Herrn Landesanwalt

im Hause

Ihr Zeichen	Bei Antwort bitte immer angeben Unser Zeichen	Tel.	München,
	10 BV 09.2641	089 2130- [redacted]	13.10.2011

Verwaltungsstreitsache
Benjamin Erhart
gegen Freistaat Bayern
wegen automatisierter Kennzeichenerfassung
Anlage Fragenkatalog

Sehr geehrte [redacted]

zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2011 übersendet der Senat
beiliegenden Fragenkatalog. Daraus ist zu ersehen, welche Sachfragen sich im o.g. Ver-
fahren stellen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Richterin
am Bayer.VGH

Im Zusammenhang mit der Erörterung der von den Beteiligten im Verfahren angesprochenen tatsächlichen und rechtlichen Fragen und Probleme sieht der Senat derzeit noch Aufklärungsbedarf zu folgenden Fragen:

- 1. Wie funktioniert die Kennzeichenerfassung (technisch) genau?**
- 2. Gibt es Unterschiede zwischen stationären und mobilen Systemen?**
- 3. Was wird vom Erfassungssystem aufgezeichnet (nur Kraftfahrzeugkennzeichen oder auch das Fahrzeug mit dem Fahrer/Beifahrer)?**
- 4. Wird die Kennzeichenerfassung von Polizeibeamten in der Nähe begleitet?**
- 5. Wo und wie erfolgt der Datenabgleich (im Erfassungsgerät oder auf anderen Rechnern/Servern)?**
- 6. Wie lange dauert der Abgleich; wird er unmittelbar im Zusammenhang mit der Erfassung vorgenommen?**
- 7. Mit welchen Dateien wird der Datenabgleich durchgeführt?**
- 8. Zu welchem genauen Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Dateien erstellt?**
- 9. Wieso, d.h. zu welchem Zweck werden gerade diese Dateien im Wege der Kennzeichenerfassung abgeglichen?**
- 10. Werden die erfassten Kennzeichen immer mit sämtlichen zulässigen bzw. zur Verfügung stehenden polizeilichen Dateien abgeglichen?**
- 11. Wann erfolgt bei einem sog. „Nichttreffer“ die Löschung und wie wird eine spurlose Löschung gewährleistet?**
- 12. Was ist im sog. „Trefferfall“? Wo und wie wird ein Treffer registriert oder gespeichert?**
- 13. Was geschieht in der Folge mit dem Treffer? Wie erfolgt die Auswertung, Weiterverarbeitung oder ggf. Übermittlung an andere Stellen (womöglich außerhalb der Polizei) und zu welchen Zwecken?**
- 14. Welche weiteren Erkenntnisse oder Konsequenzen ergeben sich aus einem solchen Treffer (Alt.: einem Mehrfachtreffer)?**
- 15. Was geschieht bei einem Fehler des Erfassungssystems?**
- 16. Wann wird der fehlerhafte Treffer gelöscht, wie und durch wen?**
- 17. Ob, wann und von wem wird im sog. Trefferfall der Betroffene gegebenenfalls informiert?**

18. Wie viele Kennzeichenerfassungssysteme besitzt der Freistaat Bayern und wie viele werden aktuell eingesetzt? Wie viele stationäre und mobile Geräte?
19. Wo stehen die stationären Geräte? Seit wann?
20. Wie oft und wie lange sind die stationären Geräte in Betrieb?
21. Wo und wie oft werden die Mobilgeräte eingesetzt? Werden die von mobilen Systemen erfassten Daten weiter geleitet oder direkt an Ort und Stelle überprüft und verarbeitet?
22. Welche Lageerkenntnisse sind die Voraussetzung für den Einsatz der stationären bzw. der mobilen Geräte und werden derartige Lageerkenntnisse dokumentiert?
23. Von wem erfolgt die Lagebeurteilung? Wer gibt die Anordnung zum Einsatz der Geräte?
24. Wie viele Kennzeichenerfassungen und –abgleiche erfolgen durch die stationären und mobilen Geräte jeweils täglich/wöchentlich etc.?
25. Wie hoch ist dabei die Fehlerquote?
26. Wie hoch ist die Trefferquote bzw. die Anzahl der Treffer?
27. In wie vielen Fällen erfolgen nach sog. Treffern unmittelbar weitere polizeiliche Maßnahmen und welche?
28. Wie viele gestohlene oder sonst abhanden gekommene Autos wurden dadurch gefunden?
29. Wie viele Identitätsfeststellungen, Festnahmen etc. erfolgten aufgrund der Kennzeichenerfassung?
30. Wie viele illegale Ausländer wurden dadurch entdeckt?
31. Welche anderen Erfolge haben die Erfassungssysteme geliefert?
32. Ist der Kläger aktuell in einer zum Datenabgleich zur Verfügung stehenden Fahndungsdatei registriert?

Der Senat behält sich vor, diesen Fragen nach einer Erörterung in der mündlichen Verhandlung ggf. noch im Wege eines Aufklärungs- und Beweisbeschlusses weiter nachzugehen.

Zudem beabsichtigt der Senat, ggf. den Bayerischen Datenschutzbeauftragten als sachverständige Person zum weiteren Verfahren hinzuzuziehen.